



Monbijoustrasse 61, 3007 Bern
Tel. 031 311 87 01
sekretariat@gruenebern.ch
www.gruenebern.ch
www.twitter.com/gruenebern

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Rathausgasse 1, Postfach
3000 Bern 8

Per E-Mail an: PolitischeGeschaefte.GSI@be.ch

Bern, 23. Oktober 2020

Vernehmlassung zum Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die GRÜNEN Kanton Bern bedanken sich für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Behindertenleistungsgesetz BLG Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliches

Die GRÜNEN unterstützen grundsätzlich das Gesetz, das Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe der Menschen mit Behinderungen fördert und sich auf den individuellen Bedarf ausrichtet, wie dies in Art. 2, Bst. a und b formuliert ist. Wir begrüssen es, dass die Grundausrichtung des BLG das selbstbestimmte Leben mit Subjekt-Finanzierung ist. Allerdings bedauern wir, dass ein gutes Model wie VIBEL nach so vielen Jahren und vielen Investitionen abgebrochen wurde.

Obwohl das neue Gesetz in den unten aufgeführten Bereichen deutliche Verbesserung mit sich bringt, fehlen leider eine gewisse Verbindlichkeit und klare konzeptuelle Grundlagen, um die formulierten Grundsätze zu verwirklichen:

- Finanzierung ambulanter Leistungsbezug
- Durchlässigkeit
- Finanzierung der Leistungen von Angehörigen

Die Schweiz ist 2014 der UNO-Behindertenrechtskonvention beigetreten. Um die erwähnten Grundsätze des BLG umzusetzen, sollten Menschen mit Behinderungen Wahlmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die unpräzise definierten, teilweise widersprüchlichen Erläuterungen im Vortrag vermitteln in diesem wichtigen Gesetz jedoch eine Unsicherheit bei der Umsetzung des Gesetzes. Ob die komplette Umstellung des Steuerungs- und Finanzierungsmodells gelingen kann, ist unseres Erachtens völlig offen.

Anträge:

- Die Verordnung zum BLG soll ebenfalls in eine öffentliche Vernehmlassung gegeben werden.
- Um Klarheiten zu schaffen, müssen Einschränkungen der Wahlfreiheit gesetzlich und nicht auf Verordnungsebene verankert werden.

Informations- und Beratungsangeboten kommt eine grosse Bedeutung zu. Nur wer informiert ist und seine Möglichkeiten kennt, kann wählen. Dieser Weg ist auch für die Betroffenen und für die Institutionen einfacher und günstiger. Ambulante und stationäre Angebote müssen gleichwertig behandelt werden. Ausserdem muss es möglich sein, im ambulanten Bereich für dieselben Leistungen dieselben Löhne zu bezahlen. Wenn die Assistenz nicht angemessen entlohnt werden kann, ist es schwierig, dafür geeignete Personen zu finden. Dies schränkt die Wahlmöglichkeiten und damit die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen unverhältnismässig ein.

Es sollte nach Wegen gesucht werden, Begriffe alltagsverständlicher zu formulieren (z. B. «nicht personale Leistungen», «Leistungen der Lebenshaltung», «Leistungskatalog»).

Die Gesetzesvorlage sollte auch in einer Version in Leichter Sprache zugänglich gemacht werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und Anträge bei der Bearbeitung des BLG und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Hasim Sancar
Grossrat GRÜNE Kanton Bern



Esther Meier
Geschäftsführerin GRÜNE Kanton Bern



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 79 20 (Telefon)
+41 31 633 79 09 (Telefax)
info.gsi@be.ch
www.be.ch/gsi

Geschäftsnummer 2018.GEF.1276

Antworttabelle Vernehmlassung

- **Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)**

Bitte retournieren:	- im <u>Word-Format</u> - per E-Mail an PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch - bis Freitag, 23. Oktober 2020
---------------------	---

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	Die GRÜNEN unterstützen grundsätzlich das BLG, das Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe der Menschen mit Behinderung fördert und sich auf einen individuellen Bedarf ausrichtet.	Die GRÜNEN beantragen, dass die Verordnung zum BLG ebenfalls in die öffentliche Vernehmlassung gegeben wird.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Die GRÜNEN bedauern, dass ein gutes Modell wie VIBEL, in das viel investiert worden ist, nach so vielen Jahren abgebrochen wurde.</p> <p>Siehe auch Stellungnahme der GRÜNEN.</p>	
Artikel 1		
Artikel 2	<p>Abs. 1</p> <p>Es reicht nicht, dass das Gesetz gewisse Wahlmöglichkeiten gibt. Da Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen keine Selbstverständlichkeiten sind, ist bei der Ausgestaltung und Umsetzung des Gesetzes darauf zu achten, dass Menschen mit Behinderungen in ihrer Selbstbestimmung gestärkt werden.</p> <p>Dass die Leistungen gemäss diesem Gesetz nur im Nachgang (subsidiär) zu anrechenbaren Leistungen erbracht werden sollen, erscheint angezeigt. Umso wichtiger ist die Umschreibung der den Leistungen dieses Gesetzes vorgehenden Versicherungsleistungen. Indem das Gesetz «zweckbestimmte» Leistungen als vorgehend bezeichnet, widerspricht dies gängigen Anrechnungsregeln. Die vorgeschlagene Formulierung würde nämlich sogar die Anrechnung von Rentenleistungen erlauben, da diese zwar «zweckbestimmt», aber nicht dem gleichen Zweck wie die Leistungen des BLG dienen. Rentenleistungen bilden einen Erwerbsersatz, welcher zur Bestreitung des Lebensunterhaltes beitragen soll. Jedoch dienen diese Leistungen nicht zur Deckung eines individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs. Hier kann auf den allgemeinen Grundsatz der sogenannten sachlichen Kongruenz gemäss Art. 69 Abs. 1 ATSG Bezug genommen werden.</p>	<p>Abs. 1</p> <p>Bst. a «ermöglichen» durch «fördern» ersetzen.</p> <p>Bst. d sind unter Berücksichtigung der Wahlfreiheit subsidiär zu zweckbestimmten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung der anderer Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Privatversicherungen.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Die Wahlfreiheit der Menschen mit Behinderungen ist indessen höher einzustufen als die ausnahmslose Subsidiarität. Möchte zum Beispiel eine Person mit einem IV-Assistenzbeitrag künftig von Angehörigen unterstützt werden, kann dies nicht durch den Assistenzbeitrag der IV finanziert werden. Dieser erlaubt keine Anstellung von Angehörigen. Es darf deshalb nicht verlangt werden, dass zuerst der Assistenzbeitrag ausgeschöpft wird, da sonst die Wahlfreiheit der Menschen mit Behinderungen eingeschränkt würde. Auch darf die Leistungsgutsprache von Menschen mit Behinderungen, welche die vom Assistenzbeitrag der IV geforderte Arbeitgeberrolle nicht wahrnehmen wollen, deswegen nicht um diesen Beitrag gekürzt werden.</p> <p>Im Vortrag sind die dargestellten Grundsätze zur Subsidiarität deutlicher zu erläutern.</p> <p>Abs. 2.</p> <p>Der unklar formulierte Absatz sollte präzisiert werden. Wir möchten betonen, dass wir es begrüssen und Wert darauf legen, dass LeistungsbezügerInnen unterschiedliche Angebote und Angebotsformen sowie Angebote von verschiedenen Anbietern kombinieren können. Dies ist eine wichtige Voraussetzung, für eine selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe.</p>	<p>Abs. 2 (Umformulierung):</p> <p>Das Gesetz ermöglicht es den LeistungsbezügerInnen, unterschiedliche Angebotsformen zu kombinieren.</p>
Artikel 3	-	-
Artikel 4	<p>Abs. 1 Bst. c:</p> <p>Es handelt sich um Personen, die weniger als drei Jahre IV-Beiträge bezahlt haben, also in der Regel SchweizerInnen, die im Ausland gelebt haben, und Personen mit Migrationshintergrund. Eine Ausweitung um diese Zielgruppe</p>	<p>Abs. 1 mit Bst. c ergänzen:</p> <p>Personen, die gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) als invalid gelten, aber aufgrund der fehlenden Beitragszeiten keine Rente der</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>ist überschaubar, für die Betroffenen und für die Gesellschaft jedoch eine grosse Erleichterung.</p> <p>Abs. 4</p> <p>Eine Eingrenzung nach Schwere der HE oder nach Berentungsgrad aus finanziellen Gründen (wie sie im Vortrag erwähnt ist) ergibt keinen Sinn. Da weder die Schwere der HE noch der Berentungsgrad ein zuverlässiger Indikator für den behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf ist, werden dadurch entweder Personen ausgeschlossen, die ohnehin keine Leistungen in Anspruch nehmen, weil ihr Unterstützungsbedarf tief ist. Oder es trifft Personen, die tatsächlich einen wesentlichen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf haben. Wenn Personen mit einem wesentlichen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf aufgrund der HE-Einstufung bzw. des Berentungsgrades ausgeschlossen werden sollten, werden sie gegenüber andern LeistungsempfängerInnen mit demselben Unterstützungsbedarf diskriminiert.</p> <p>Die finanzielle Steuerung erfolgt sinnvollerweise, indem definiert wird, welcher Unterstützungsbedarf in welchem Umfang finanziert werden soll.</p> <p>Die Erweiterung der Zielgruppe um Hörbehinderte dagegen macht Sinn. Auf diese Weise können Versorgungslücken bei der Unterstützung der Kommunikation im Bereich Wohnen und Freizeit geschlossen werden. Die fehlende Unterstützung behindert heute die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Hörbehinderungen in einem wesentlichen Ausmass.</p>	<p>Invalidenversicherung beziehen können, gelten ab dem Zeitpunkt, ab dem sie rentenberechtigt wären, als Personen mit Behinderungen.</p> <p>Abs. 4 (Änderung)</p> <p>Der Regierungsrat kann weitere Personengruppen bestimmen, die als Menschen mit Behinderungen nach diesem Gesetz gelten oder die Personengruppen eingrenzen.</p>
Artikel 5		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 6	<p>Abs. 2:</p> <p>Eine Abstufung hat zwangsläufig Schwelleneffekte und damit einen nicht gedeckten (oder überdeckten) Bedarf zur Folge. Dies steht im Widerspruch zum Prinzip der individuellen Bedarfserhebung als Kernelement der Vorlage. Es ist nicht nachvollziehbar, warum es solche Abstufungen braucht und warum die Nachteile, die damit verbunden sind, verhältnismässig sein sollen.</p>	Abs. 2: streichen
Artikel 7	<p>Abs. 2</p> <p>Im Vortrag wird erwähnt, dass der Regierungsrat bei neuer Wohnsitznahme im Kanton in der Verordnung mit einer Frist die Wahlfreiheit beim Leistungsbezug einschränken kann. Diese Einschränkung widerspricht der Wahlfreiheit dieses Gesetzes und der Niederlassungsfreiheit, die verfassungsrechtlich garantiert ist. Zudem bedeutet dieses mögliche Vorgehen mehr Aufwand für das ganze System (z.B. mit mehreren Abklärungen, der Einrichtung eines Heimplatzes etc.)</p> <p>Deshalb darf es nicht sein, dass NeuzuzügerInnen zuerst eine Leistungsform beziehen müssen, bevor sie vollumfänglich auf die in diesem Gesetz beschriebenen Leistungen Anspruch haben. Falls die Formulierung im Vortrag dies so vorsieht, ist dies entsprechend anzupassen. Ansonsten bitten wir den Regierungsrat, dies genauer zu formulieren.</p> <p>Zudem wird in dieser Passage auf Art. 13 Abs. 2 und 3 verwiesen, der Zusammenhang zum Freibetrag erschliesst sich nicht.</p>	<p>Abs. 2</p> <p>Im Vortrag die Bemerkungen betr. Abs. 2 streichen. Siehe Bemerkung in der Spalte links.</p>
Artikel 8	<p>Abs. 1</p> <p>Absolviert ein junger Mensch mit Behinderung eine Ausbildung, wird diese durch Taggelder der IV unterstützt.</p>	<p>Abs. 1 wie folgt ändern:</p> <p>Der Anspruch auf individuelle behinderungsbedingte Unterstützungsleistungen</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Nach Abschluss der Ausbildung tritt die Person auf Beginn des Jahres betreutes Wohnen an. Die IV hat jedoch ihren Rentenentscheid noch nicht erlassen. Die Person erfüllt die Voraussetzungen für Leistungen dieses Gesetzes noch nicht. Drei Monate später entscheidet die IV, dass der Person ab Beginn des Jahres eine ganze Rente zusteht. Mit dieser Verfügung hat die Person ebenfalls Anspruch auf Ergänzungsleistungen ab Beginn des Jahres. Der Heimtarif wird so bereits ab Eintritt ins Heim rückvergütet. Da nun die kantonalen Leistungen nicht mehr über Leistungsverträge an die Heime fliessen, sind diese darauf angewiesen, dass ihre KlientInnen die den Heimtarif übersteigenden Betreuungskosten ebenfalls abrechnen können.</p> <p>Werden die in diesem Gesetz festgehaltenen Leistungen erst ab Anmeldemonat gesprochen, verhindert dies künftig, dass Menschen mit Behinderungen eine nahtlose Finanzierung der Betreuung sicherstellen können. Zusätzlich werden die Heime keine Heimeintritte mehr vornehmen, wenn noch keine kantonale Leistungsgutsprache vorliegt. Da die Abklärung des Betreuungsbedarfs bei HeimbewohnerInnen zusammen mit den Betreuungspersonen erfolgen soll, entstehen hier eine ungelöste Situation und somit auch eine Versorgungslücke. Diese Konstellation tritt auch dann auf, wenn eine Person im Verlauf des Lebens aufgrund einer Behinderung erwerbsunfähig wird.</p> <p>Daher ist zu regeln, dass eine Nachzahlung der Leistungen auf den Zeitpunkt der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt, wenn die Anmeldung innert einer gegebenen Frist eingereicht wird (vgl. z.B. Art. 22 ELV).</p>	<p>beginnt zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Bedarfsermittlung, frühestens aber mit dem Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 4 und Art. 7 erfüllt sind. Wird die Anmeldung zur Bedarfsermittlung innert 6 Monaten seit Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen erreicht, entsteht der Anspruch auf den Zeitpunkt der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen.</p>
<p>Artikel 9</p>	<p>Für die Bedarfsermittlung ist das Instrument IHP (Individueller Hilfsplan) vorgesehen. Bei diesem Instrument werden mit den Menschen mit Behinderungen Ziele definiert</p>	<p>Abs. 2 (neu) Das Verfahren stellt sicher, dass der Wille der Person mit Behinderungen im Zentrum der</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>und Massnahmen zur Umsetzung vereinbart. Diese Ziele und Massnahmen stehen nicht in einem zwingenden Zusammenhang mit einem möglichen Unterstützungsbedarf.</p> <p>Die Leistungen sollen ohne grossen Aufwand den individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf decken.</p>	<p>Bedarfsermittlung steht. Die Person mit Behinderungen wird dabei bei Bedarf mit Leistungen gemäss Art. 22 unterstützt.</p> <p>Bisheriger Abs. 2 wird Abs. 3 Bisheriger Abs. 3, neu Abs. 4</p>
Artikel 10	<p>Abs. 2 (neu)</p> <p>Verfahren zur Ermittlung und Anerkennung des Unterstützungsbedarfs und das gesamte Rechtsmittelverfahren müsste kostenlos sein.</p> <p>Auch den Vortrag entsprechend ändern.</p>	<p>Abs. 2 (neu)</p> <p>Rechtsmittelverfahren gegen Verfügungen betreffend dieses Gesetzes sind kostenlos.</p>
Artikel 11	<p>Abs. 3 sieht eine maximale Begrenzung vor, sofern die Bedarfsdeckung gegeben ist (S. 24 Vortrag). Das ist widersprüchlich. Die GRÜNEN sind grundsätzlich gegen die Festlegung von Obergrenzen. Mit dem Systemwechsel werden Leistungen finanziert, die dem individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf entsprechen (vgl. Art. 1, Abs. 1 BLG). Deshalb können und dürfen keine Obergrenzen eingesetzt werden. Diese widersprechen den im Art. 1 formulierten Grundsätzen des BLG (vgl. ausführliche Begründung zum Art. 14).</p> <p>Abs.1 Formulierung im Vortrag entsprechend anpassen:</p> <p>In der Leistungsgutsprache wird festgelegt, welche personalen Leistungen für die Deckung des individuellen Bedarfs durch die betroffene Person bezogen werden können.</p>	<p>Abs. 3 anpassen:</p> <p>Die Leistungsgutsprache legt die einzelnen Leistungen fest und begrenzt diese. Der Regierungsrat kann die maximale Höhe und Ausführungen zur Subsidiarität festlegen.</p>
Artikel 12	<p>Abs. 1</p> <p>Die Abklärung hat unabhängig vom Leistungserbringer zu erfolgen. Die Verantwortung für den gesamten Prozess der</p>	<p>Abs. 1 umformulieren:</p> <p>Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion beauftragt eine fachlich</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Bedarfsermittlung und der Leistungsbemessung (selbstverständlich exkl. Verfügung Leistungsgutsprache) soll bei einer verwaltungsexternen Abklärungsstelle (allenfalls mit regionalen Aussenstellen) liegen. Nur so kann der Anspruch an Neutralität und Glaubwürdigkeit sichergestellt werden.</p> <p>Die für die Durchführung des Bedarfsermittlungsverfahrens verantwortliche Stelle führt das Verfahren unter Berücksichtigung der Kommunikationsbedürfnissen von Menschen mit Behinderungen durch, namentlich unter Bezug eines Gebärdensprachdolmetschers.</p>	<p>geeignete und von Verwaltung und Leistungserbringern unabhängige Stelle mit der Durchführung des Bedarfsermittlungsverfahrens und der Leistungsbemessung.</p>
<p>Artikel 13</p>	<p>Abs. 1</p> <p>a Im Kommentar zu Art. 5, Abs. 1 wird neben «Betreuung» auch «persönliche Assistenz» als personale Leistung erwähnt. Dies ist hier zu ergänzen.</p>	<p>Abs. 1, ergänzen:</p> <p>a Betreuung und persönliche Assistenz</p> <p>Abs. 2, abändern:</p> <p>Zum Bezug weiterer Leistungen kann wird ihr in einem geringen Umfang zusätzlich zur Leistungsgutsprache ein Freibetrag gewährt werden, welcher als prozentualer Wert abhängig von der Leistungsgutsprache festgelegt wird.“</p>
<p>Artikel 14</p>	<p>Grundsätzlich begrüssen die GRÜNEN die Möglichkeit, als Arbeitgeber oder im Auftragsverhältnis Leistungen in Form von persönlicher Assistenz beziehen zu können.</p> <p>Ebenso begrüssen wir die Möglichkeit, dass Leistungen bei verschiedenen Leistungsanbietern bezogen werden können. Allerdings fehlen in der Aufzählung die Leistungsanbieter für Unterstützung bei der Arbeitsintegration (Dienstleister, die mit Vermittlung und Jobcoaching bei der Arbeitsintegration unterstützen und Arbeitgeber, die im Alltag unterstützen und begleiten).</p>	<p>Abs. 1 mit Bst. d ergänzen:</p> <p>d Dienstleister, die bei der Arbeitsintegration und am Arbeitsplatz unterstützen und begleiten (inkl. Arbeitgeber.)</p> <p>Abs. 2 und 4 streichen</p> <p>Abs. 3 neu formulieren:</p> <p>Die Wahlfreiheit besteht unabhängig von Behinderungsform und Unterstützungsbedarf.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Wir bedauern es, dass im Rahmen des IVSE bei ausserkantonalem Leistungsbezug keine ambulanten Leistungen abgerechnet werden können. Eine entsprechende Revision der IVSE wäre im Hinblick auf die Umsetzung der UNO-BRK angezeigt.</p> <p>Die GRÜNEN sind grundsätzlich gegen die Festlegung von Obergrenzen. Mit dem Systemwechsel werden Leistungen finanziert, die dem individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf entsprechen (vgl. Art. 1, Abs. 1 BLG). Damit sind Obergrenzen systemfremd und widersprechen den im Art. 1 formulierten Grundsätzen des BLG. Für die Menschen mit einem sehr hohen Unterstützungsbedarf wird es so schwierig, eine passende Unterstützung zu erhalten.</p> <p>Die GRÜNEN sind ebenfalls dagegen, dass der Regierungsrat die Wahl der möglichen Leistungserbringer in Abhängigkeit vom Bedarf einschränken kann (Abs. 3). Damit wird die in Abs. 1 formulierte Wahlfreiheit ad absurdum getrieben. Menschen mit Behinderungen sollen unabhängig von Behinderungsform und Unterstützungsbedarf wählen können. Deshalb sind wir auch dagegen, dass der Regierungsrat festlegt, in welchen Fällen in der Regel einzig ein ambulanter oder ein stationärer Leistungsbezug finanziert wird. Das käme einem deutlichen Verstoss gegen die UNO-BRK gleich. Zudem ist nicht ersichtlich, welche Vorteile dies dem Kanton bringen würde.</p>	
Artikel 15	<p>Die GRÜNEN begrüssen die Möglichkeit von vorsorglichen Beiträgen.</p> <p>Beim Begriff «dringend» handelt es sich um einen unbestimmten Gesetzesbegriff, welcher zu unnötigen Unsicherheiten und Diskussionen führt. Auf der anderen Seite ist nicht einzusehen, weshalb das Unterstützungsbedürfnis für die Zusprache vorsorglicher</p>	<p>Abs. 1, Bst. b: «dringend» streichen: Abs. 2 ersatzlos streichen.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Beiträge nicht als alleinige Anspruchsvoraussetzung genügen sollte.</p> <p>Gerade bei Menschen mit Behinderungen, die ihre AssistentInnen selbst anstellen, ist eine direkte Ausrichtung der Beiträge an den Leistungserbringer nicht sinnvoll. Die Einschränkung der Wahlfreiheit beim Leistungsbezug unterläuft die Wahlfreiheit. Aufgrund der Ausführungen im Vortrag ist nicht einsichtig, warum eine solche Einschränkung zumutbar sein soll und was der Sinn derselben ist. Der ambulante Leistungsbezug muss möglich sein.</p>	
Artikel 16	-	-
Artikel 17	<p>Ein Mahn- und Bedenkzeit-Verfahren wird im Vortrag erwähnt, findet aber keinen Eingang in diesem Artikel. Indem die blosser Verletzung der Mitwirkungs- und Auskunftspflichten bereits zum Nichteintreten auf das Gesuch oder eine Leistungskürzung genügen soll, wird eine elementare verankerte Grundregel des Sozialversicherungsrechts verletzt. Gemäss Art. 43 Abs. 3 ATSG sind Sanktionen nämlich erst dann zulässig, wenn die betreffende Person vorher schriftlich gemahnt und auf die Rechtsfolgen hingewiesen wurde und ihr zudem eine angemessene Bedenkzeit eingeräumt wurde. Ein Mahn- und Bedenkzeitverfahren ist deshalb gesetzlich zu verankern.</p> <p>Gemäss Art. 25 ATSG wird zudem eine Rückforderung erlassen, wenn die Verschuldensfrage geklärt wurde und eine grosse Härte vorliegt.</p>	<p>Abs. 1 ist mit einem zusätzlichen Satz zu ergänzen:</p> <p>Vorgängig muss eine schriftliche Mahnung erfolgen und auf die Rechtsfolgen hingewiesen werden; den Menschen mit Behinderungen ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen.</p> <p>Abs. 3 ist zu ergänzen:</p> <p>Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt.</p>
Artikel 18		
Artikel 19		
Artikel 20	Die GRÜNENE begrüßen es, dass ein Angehörigenbeitrag vorgesehen ist und dass dieser begrenzt ist. Dass ein Drittel	Folgende ersatzlos streichen:

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>der Kostengutsprache zur Finanzierung von Leistungen von Angehörigen verwendet werden kann, hat sich im Pilotprojekt bewährt.</p> <p>Eine Erweiterung des Personenkreises der Angehörigen lehnen die GRÜNEN dagegen ab. Wenn andere Verwandte in Seitenlinie Assistenz leisten, sollten sie wie andere Assistenzpersonen vergütet werden. Sonst besteht die Gefahr, dass dann, wenn Eltern nicht mehr in der Lage sind, gewisse Dienstleistungen zu erbringen, Geschwister und andere Verwandte in Seitenlinie aus finanziellen Gründen nicht an ihre Stelle treten können. Diese stehen in einem anderen, entfernteren Verhältnis zu den LeistungsbezügerInnen als die Eltern.</p> <p>Die Voraussetzungen zur Erbringung von Assistenzleistungen sind im Gesetz abschliessend zu definieren.</p>	<p>Abs. 2, Bst. b und Abs. 3</p>
<p>Artikel 21</p>		
<p>Artikel 22</p>	<p>Ausführungen im Vortrag ergänzen und darin auf die grosse Bedeutung von Informations- und Beratungsangeboten hinweisen.</p> <p>Entsprechend sind sie im Gesetz explizit zu erwähnen, basierend auf der Formulierung im Glossar (vgl. S. 3 Vortrag). Damit wird dieselbe Verbindlichkeit geschaffen wie im SLG, wo Informations- und Beratungsangebote für Kinder mit Behinderungen sowie deren Familien im Gesetz explizit geregelt sind.</p>	<p>Abs. 2 folgendermassen ergänzen:</p> <p>Sie beinhalten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Informations-, Beratungs- und Selbsthilfeangebote, b Transportangebote zur sozialen Teilhabe, c Angebote bei besonders anspruchsvollem Betreuungsbedarf, d weitere ergänzende Leistungsangebote.
<p>Artikel 23</p>	<p>Es sollen auch Lösungen in einem ambulanten Setting möglich sein, wenn dies die Situation erfordert. Die Wahlfreiheit soll bei anspruchsvollem Betreuungsbedarf auch gewährleistet sein. Zudem hat sich die Finanzierung am individuellen Betreuungsbedarf zu orientieren.</p>	<p>Art. 23</p> <p>Überschrift ändern:</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
		<p>Angebote bei besonders anspruchsvollen Platzierungen anspruchsvollem Unterstützungsbedarf</p> <p>Abs. 1 ändern:</p> <p>Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion sichert die Bereitstellung von Plätzen das Angebot in geeigneten Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung, deren Platzierung sich besonders anspruchsvoll gestaltet mit besonders anspruchsvollem Unterstützungsbedarf.</p> <p>Abs. 2 anpassen:</p> <p>Die aufnehmenden Wohnheime sozialpädagogischen Leistungserbringer arbeiten mit psychiatrischen Leistungserbringern in Form eines Case Managements zusammen und tauschen sich regelmässig aus.</p>
Artikel 24		
Artikel 25	<p>Das Subsidiaritätsprinzip wird im Rahmen der Leistungsgutsprache gemäss Art. 11 nur als Grundregel abstrakt vorbehalten. Die konkrete Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips, d. h. die Anrechnung anderer Leistungen von gleicher Art und Zweckbestimmung, wird erst anlässlich der Abrechnung konkret erfolgen. Mit Bezug auf die Frage der grundsätzlichen Anrechenbarkeit anderer Leistungen und des Umfanges der Anrechenbarkeit können sich ohne weiteres Meinungsverschiedenheiten ergeben. Der Betrag des sich nach der konkreten Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips ergebenden Leistungsanspruches ist deshalb auf Verlangen in Form einer anfechtbaren Verfügung festzusetzen.</p>	<p>Nach Abs. 2 ist ein zusätzlicher Absatz einzufügen. (Art.25 Abs. 3 wird zu Abs. 4)</p> <p>Auf Verlangen ist über die zu vergütenden Leistungen eine Verfügung zu erlassen.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 26	<p>Die Auszahlung für individuelle Unterstützungsleistungen darf nur im Einverständnis mit den Leistungsempfängerinnen und -empfängern direkt an den Leistungserbringer erfolgen. Dies sollte gesetzlich verankert sein.</p> <p>Ist eine angestellte Assistenzperson ohne ihr Verschulden an der Erbringung ihrer Arbeitsleistung verhindert, schuldet ihr die unterstützte Person während einer bestimmten Zeit Lohnfortzahlungen. Auch diese Kosten sind der unterstützten Person zu ersetzen (vgl. die für den Assistenzbeitrag der IV geltende Regelung gemäss Art. 39 h IVV).</p> <p>Sachliche Gründe für die in Abs. 3 mit der Formulierung «ausnahmsweise» beabsichtigte Einschränkung sind nicht ersichtlich. Diese Einschränkung ist deshalb zu streichen.</p>	<p>Abs. 1 folgendermassen anpassen:</p> <p>Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion richtet die Beiträge für individuelle Unterstützungsleistungen den LeistungsempfängerInnen oder im Einverständnis mit den LeistungsempfängerInnen direkt den Leistungserbringern aus.</p> <p>Abs. 2 ist mit Bst. c ergänzen:</p> <p>während der Lohnfortzahlungspflichten gemäss Art. 324 a des Obligationenrechtes gegenüber einer Assistenzperson.</p> <p>Abs. 3 «ausnahmsweise» ist zu streichen.</p>
Artikel 27		
Artikel 28		
Artikel 29		
Artikel 30		
Artikel 31		
Artikel 32		
Artikel 33		
Artikel 34	<p>Es ist nachvollziehbar, dass die Datenweitergabe notwendig ist. Jedoch sollte gesetzlich vorgesehen werden, dass ein Datenaustausch nur mit Einverständnis der betroffenen Person geschieht, beispielsweise mit einem Einverständnis gemacht wird.</p> <p>Abs. 1, Bst. c: Gemäss Art. 14 gehen wir davon aus, dass auch Assistenzpersonen im Arbeitgebermodell als Leistungserbringer gelten. Wegen ihrer Rolle als Angestellte</p>	<p>Absatz 1 ergänzen:</p> <p>Die folgenden Stellen dürfen mit schriftlichem Einverständnis der Betroffenen Personendaten, vor allem schützenswerte Personendaten insbesondere über die Gesundheit und Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung, die sie im Einzelfall für die Abklärung, Prüfung, Berechnung und Gewährung von Leistungsansprüchen</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	sollten sie von der Erlaubnis zur Datenbekanntgabe ausgenommen werden. In diesen Konstellationen ist der Mensch mit Behinderungen bzw. die gesetzliche Vertretung auskunftspflichtig.	benötigen, bearbeiten und einander bekanntgeben:
Artikel 35		
Artikel 36		
Artikel 37	<p>Das ambulante Angebot ist in die Bedarfsplanung zu integrieren. Der Kanton hat dafür zu sorgen, dass Menschen mit Behinderungen ein angemessenes stationäres und ambulantes Angebot zur Verfügung steht. Im Rahmen der Bedarfsplanung sind nicht nur das Angebot, sondern auch die Finanzierung zu analysieren. Eine Fokussierung auf die Planung von Plätzen widerspricht den Grundsätzen dieses Gesetzes (Selbstbestimmung und Wahlfreiheit) und es engt die unternehmerische Freiheit der Leistungserbringer ein. Zudem ist eine solche Planung schwerfällig. Eine rasche Reaktion auf veränderte Bedürfnisse wird erschwert. Der Kanton soll sich darauf fokussieren, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass es für Leistungserbringer attraktiv ist, bedarfsgerechte Angebote zu schaffen. Mit geeigneten Massnahmen sind allfällige Angebotslücken zu schliessen.</p> <p>Zudem sind auch die Leistungsempfängerinnen und -empfänger in den Prozess der Bedarfsplanung zu integrieren, ebenso die Verbände der LeistungsempfängerInnen sowie der Leistungserbringer.</p>	<p>Abs. 1 und 2 folgendermassen ergänzen:</p> <p>1 Die Ermittlung des bedarfsgerechten Angebots an sozialen Einrichtungen ambulanten und stationären Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung erfolgt anhand einer periodischen Bedarfsplanung.</p> <p>2 Die Leistungserbringer und LeistungsempfängerInnen wirken an der Bedarfsplanung mit. Sie stellen insbesondere die für die Planung grundlegenden Informationen zur Verfügung.</p>
Artikel 38		
Artikel 39		
Artikel 40		
Artikel 41		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 42		
Artikel 43		
Artikel 44		
Artikel 45		
Artikel 46		
Artikel 47	<p>Die Regelung, wonach während vier Jahren seit seinem Inkrafttreten «kein Rechtsanspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz» bestehe, ist sehr ungewöhnlich. Es stellt sich die Frage, ob während der Übergangszeit von vier Jahren seit «Inkrafttreten» überhaupt Ansprüche auf Leistungen bestehen und wenn ja, welche Personen in welchem Umfang Leistungen zugute haben. Unverständlich ist, weshalb sich der Vortrag zu dieser entscheidenden Frage nicht äussert.</p> <p>Während der Übergangsphase ist zum einen sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen, die neu Leistungen beanspruchen möchten, bereits einen Rechtsanspruch auf Leistungen nach dem BLG haben. Ebenfalls ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen, die ihre Wohn- oder Arbeitsform ändern möchten (z.B. Austritt aus einer Institution), diese Möglichkeit bereits in der Übergangsphase erhalten.</p>	<p>Artikel 47 ergänzen:</p> <p>Damit die erwähnten beiden Gruppen einen Rechtsanspruch auf Leistungen gemäss BLG haben.</p>
Artikel 48		
Artikel 49		
Artikel 50		
Artikel 51		
Indirekte Änderungen des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)		
Artikel 4 SHG		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 8c SHG		